

§ 41 iVm Anlage 2 StVO – Vorschriftzeichen

Sie benutzen als Radfahrer den für Sie gesperrten Verkehrsbereich.



15,-	20,-	25,-	30,-
20,-	25,-	30,-	35,-

Sie beachten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt.



vorgeschriebene Ausrüstung für Fahrräder



1. rotes Rücklicht (empfohlen: mit Standlicht-Funktion)
2. roter Großflächenrückstrahler (meist in Rücklicht integriert)
3. roter Rückstrahler (max. 600 mm vom Boden montiert)
4. zwei gelbe Rückstrahler je Pedal
5. zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
6. helltönende Glocke
7. Scheinwerfer, weiß (empfohlen: mit Standlicht-Funktion)
8. Rückstrahler, weiß (darf in Scheinwerfer integriert sein)
9. Dynamo mit min. 6 Watt Leistung und 3 Volt Spannung oder Energiespeicher mit Nennspannung von 6 V (Batterie-Dauerbeleuchtung) oder wiederaufladbarer Energiespeicher
10. min. zwei gelbe Speichenrückstrahler pro Rad oder ringförmig zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an den Reifen oder in den Speichen

§§ 64a, 65, 67 StVZO – Technische Einrichtungen

Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen.

15,-	---	---	---
10,-	---	---	---
20,-	---	---	---
10,-	---	---	---
10,-	---	---	---

Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.

Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.

Sie führten ein Fahrrad ohne die vorgeschriebene seitliche Kennzeichnung.

Sie führten die für ein Rennrad bis 11 kg erforderliche lichttechnische Einrichtung nicht mit.

Stand: 01.05.2014

Polizeipräsidium Recklinghausen
Westerholter Weg 27
45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 55-0
Telefax: 02361 55-1059



poststelle.recklinghausen@polizei.nrw.de
polizei.nrw.de/recklinghausen

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



**Informationen für
Radfahrerinnen und Radfahrer**
Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog



§ 2 StVO – Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Sie missachteten als Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem Sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten.	15,-	20,-	25,-	30,-
Sie fuhren als Radfahrer nebeneinander.	---	20,-	25,-	30,-

§ 9 StVO – Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10,-	10,-	30,-	35,-
Sie beachteten als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer nicht den Fahrzeugverkehr.	15,-	20,-	25,-	30,-
Sie bogen als Radfahrer nach links ab, ohne der Radverkehrsführung im Kreuzungs- / Einmündungsbereich zu folgen.	15,-	20,-	25,-	30,-

§ 17 StVO – Beleuchtung

Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	15,-	15,-	20,-	30,-
--	------	------	------	------

§ 21 StVO – Personenbeförderung

Sie beförderten auf einem einsitzigen Fahrrad eine über 7 Jahre alte Person.	5,-	---	---	---
Sie beförderten auf dem Fahrrad ein Kind, obwohl die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren.	5,-	---	---	---

Regelbetrag

mit Behinderung

mit Gefährdung

mit Unfall

§ 21 StVO – Personenbeförderung

Sie beförderten hinter einem Fahrrad in einem Anhänger, der zur Beförderung von Kindern eingerichtet ist, mehr als zwei Kindern.	5,-	---	---	---
Sie beförderten hinter einem Fahrrad in einem Anhänger, der zur Beförderung von Kindern eingerichtet ist, eine älter als 7 Jahre alte Person.	5,-	---	---	---

§ 23 StVO – Sonstige Pflichten

Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10,-	---	---	---
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden / betriebsbereit war.	20,-	20,-	25,-	35,-
Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnehmen oder hielten.	25,-	---	---	---
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug.	5,-	---	---	---
Sie fuhren freihändig.	5,-	---	---	---

§ 36 StVO – Zeichen und Weisungen

Sie beachteten als Führer eines nichtmotorisierten Fahrzeugs nicht das Haltegebot bzw. das Zeichen des Polizeibeamten.	35,-	---	---	---
--	------	-----	-----	-----

§ 37 StVO – Wechsel- und Dauerlichtzeichen

Sie missachteten als Radfahrer das auch für Sie geltende Rotlicht der Lichtzeichenanlage für Fußgänger.	60,-	---	---	---
Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.	60,-	60,-	100,-	120,-
Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	100,-	100,-	160,-	180,-
Sie missachteten als Radfahrer das Dauerlichtzeichen „rote gekreuzte Schrägbalken“.	60,-	---	---	---

§ 41 iVm Anlage 2 StVO – Vorschriftzeichen

Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.



Sie benutzten als Radfahrer den für Sie gesperrten Fußgängerbereich.



Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war.



Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr durch Zusatzzeichen zugelassen war, einen Fußgänger.



Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger.